

bekannt gemacht am 08.07.2025

Allgemeinverfügung

zur Anordnung eines Betretungsverbotes zur Abwendung von Gefahren bei Hangrutschungen in der Gemarkung Schöneberg (Ortslage Stützkow)

Die Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder als örtliche Ordnungsbehörde ordnet folgendes an:

1. Es ist untersagt, sich der im Bereich der Straße Stützkower Fischerstraße sowie Stützkower Hang in 16303 Schwedt/Oder OT Schöneberg befindlichen Hangoberkante anzunähern und sich im akut nachbruchgefährdeten Bereich des Stützkower Hangs aufzuhalten.
Der Geltungsbereich des Betretungsverbotes ist der Detailkarte im Maßstab 1:500 vom 04.07.2025 (Anlage 1) zu entnehmen und rot schraffiert. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
2. Die Grundstückseigentümer im Bereich des in Ziffer 1 genannten Hangabschnittes haben dafür Sorge zu tragen, dass
 - a. durch geeignete technische Mittel das Niederschlagswasser von ihrem Grundstück nicht in den gekennzeichneten Hangbereich, der an ihr jeweiliges Grundstück grenzt, abgeleitet wird,
 - b. die gärtnerische Pflanzenpflege und die Bewässerung der gärtnerischen Anlagen im gekennzeichneten Bereich unterlassen wird sowie
 - c. das Dritte, die sich auf dem jeweiligen Eigentümergrundstück bewegen, dazu angehalten werden, das Betretungsverbot einzuhalten.
3. Ausgenommen vom Betretungsverbot sind:
 - a. Verpflichtete, Beauftragte, Bauherren sowie Auftragnehmer und
 - b. Beschäftigte der Behörden und Stellen sowie deren Beauftragtezum Zwecke der Gefahrenabwehr sowie zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Hanges.
4. Für den Fall des Verstoßes gegen die Anordnung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000,00 Euro pro Einzelfall angedroht.
5. Für die unter Ziffer 1 und 2 genannten Anordnungen ordne ich die sofortige Vollziehung an.

Begründung:

I.

Zwischen dem 21. und 22. Dezember 2023 ereignete sich in 16303 Schwedt/Oder OT Schöneberg – Ortslage Stützkow (Gemarkung Schöneberg, Flur 9, Flurstück 820) eine Hangrutschung, in deren Folge die Rutschmassen vom Flurstück 820 auch zu Schädigungen des am Hangfuß gelegenen Nachbargrundstückes 821 führten. In Mitleidenschaft gezogen wurde zudem die hangparallel verlaufende Stützkower Fischerstraße, welche den Gefährdungsbereich talseitig tangiert.

Zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit erfolgten zeitnah erste Sicherungen durch das Technische Hilfswerk, die ein provisorisches Stütz-/ Fangbauwerk am Hangfuß errichteten. Im Nachgang durchgeführte Standortbefahrungen mit Fach- und Aufsichtsbehörden führten zu der Festlegung, dass im Rahmen einer Standsicherheitsbegutachtung eine orientierende Untersuchung der Gefahrenlage erforderlich ist.

Die vorliegende Standsicherheitsuntersuchung¹ zeigt, dass für das untersuchte Rutschungsareal die erforderliche Sicherheit nicht mehr gegeben ist. Das Gutachten belegt außerdem für abgrenzbare Hangabschnitte labile Grenzgleichgewichtszustände. Bereits durch geringe Wasserzutritte z.B. infolge von Niederschlag kann ein Rutschungsvorgang eingeleitet werden.

Aus den Berechnungsergebnissen wird weiterhin deutlich, dass die am Hangfuß angeordneten Bauwerke und die Anliegerstraße von primären Abbruchvorgängen im Hang nicht betroffen sind. Allerdings können sekundäre Beeinflussungen durch ausfließende (wassergesättigte) Lockergesteine im Versagensfall nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Um die Dauerstandsicherheit perspektivisch zu gewährleisten, sind Hangstabilisierungsmaßnahmen zwingend einzuleiten.

II.

Zu 1. und 2.:

Gemäß § 13 Absatz 1 i. V. m. § 15 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG²) können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren.

Sind höherrangige Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit und Eigentum gefährdet, müssen die notwendigen Maßnahmen getroffen werden. Unter dem Begriff der öffentlichen Sicherheit versteht man u. a. den Schutz dieser Individualrechtsgüter. Eine konkrete Gefahr liegt aber auch schon dann vor, wenn ein Schaden für die öffentliche Sicherheit in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit bevorsteht.

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus §§ 3 bis 5 OBG und §§ 53 Absatz 1, 54 Absatz 1 Nummer 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf³).

Die Feststellung des Standsicherheitsnachweises haben ergeben, dass die erforderliche Standsicherheit des Handabschnittes nicht gegeben ist und weitere Hangrutschungen, insbesondere durch geringe Wasserzutritte, nicht auszuschließen sind.

Zur Vermeidung von Gefahren für Leib und Leben war es erforderlich, ein Betretungsverbot anzuordnen, bis entsprechende Sicherungs- und Hangstabilisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden.

Bei meiner Entscheidung musste ich dem Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit den Vorrang geben.

Auf Grund der Gefährdung von höherrangigen Rechtsgütern war mein Ermessen reduziert. Die von mir verfügte Maßnahme ist geeignet, die konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu beseitigen und erscheint in der Art und Weise verhältnismäßig, da mildere Mittel nicht ersichtlich sind.

Von einer vorherigen Anhörung konnte gemäß § 1 Absatz 1
Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg⁴) i. V. m. § 28
Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG⁵) abgesehen werden.

Zu 3.:

Um die Dauerstandsicherheit perspektivisch zu gewährleisten, sind Hangstabilisierungsmaßnahmen zwingend umzusetzen. Zur Vorbereitung, Planung und der anschließenden Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen muss den mit der Ausführung beauftragten Behörden, Stellen und Unternehmen der Zutritt zum Grundstück möglich sein. Ausnahmen von dem Betretungsverbot gelten ausschließlich für den unter Ziffer 3 genannten Personenkreis. Ausnahmen sind darüber hinaus nicht vorgesehen.

Zu 4.:

Gemäß § 27 Absatz 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg⁶) werden Verwaltungsakte, die zu einer sonstigen Handlung, Duldung oder Unterlassung verpflichten, mit Zwangsmitteln vollstreckt.

Für den Fall der Nichtbefolgung der Anordnung unter Ziffer 1 und 2 wurde das Zwangsmittel Zwangsgeld angedroht.

Das Zwangsgeld beträgt gemäß § 30 Absatz 2 VwVGBbg mindestens 10 und höchstens 50.000 Euro.

Unter Berücksichtigung der Gefahrensituation die sich durch ein unberechtigtes Betreten ergibt, ist eine Zwangsgeldandrohung von 1.000,00 Euro je Einzelfall gerechtfertigt.

Zu 5.:

Aus Gründen des besonderen öffentlichen Interesses wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO⁷) die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung angeordnet, mit der Folge, dass ein eventuell eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat.

Wie bereits unter I. dargelegt zeigt die vorliegende Standsicherheitsuntersuchung, dass für das untersuchte Rutschungsareal die erforderliche Sicherheit nicht mehr gegeben ist und bereits geringe Wasserzutritte z.B. infolge von Niederschlag einen Rutschungsvorgang einleiten können. In der Anlage 6 des Standsicherheitsnachweises ist eine äußere Grenze der standsicheren Bereiche definiert und mit Bezug auf die örtlichen Verhältnisse dargestellt worden.

Im akut nachrutschgefährdeten Bereich besteht Gefahr für Leib und Leben, aus diesem Grund überwiegt das öffentliche Vollzugsinteresse das private Suspensivinteresse, da nicht

hingegenommen werden kann, dass bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung der Gefahrenbereich betreten wird.

Gemäß § 80 Absatz 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32 in 14469 Potsdam auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder, Dr-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Schwedt/Oder, 8. Juli 2025

Annekathrin Hoppe
Bürgermeisterin

Gutachten:

¹ Standsicherheitsnachweis Hangrutschung Stützkow –
Lockergesteinsböschungen, Projektnummer: 05-8438-2024, TERRA
MONATN GmbH, 05.11.2024

Angewandte Rechtsvorschriften:

- ² OBG: Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.19)
- ³ BbgKVerf: Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8])
- ⁴ VwVfGBbg: Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S.4)
- ⁵ VwVfG: Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- ⁶ VwVG Bbg: Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG Bbg) vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.20)
- ⁷ VwGO: Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328)



Anlage 1 zur Allgemeinverfügung

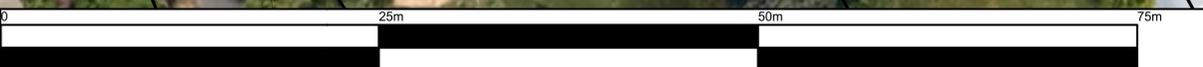
Geltungsbereich des Betretungsverbots (rot)

Hangbereich, Stützkower Fischerstraße

16303 Schwedt/Oder OT Schöneberg

Datum: 04.07.2025

Maßstab: 1:500



Stützkower Fischerstraße

474

23

24

470

820

821

6 a

824

468

17 a

10

10 c

829